

## G 26 Untersuchung durch Nicht-Arbeitsmediziner

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung verschiedener Geschlechter (w/m/d) verzichtet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Der Grundsatz 26 (G 26) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung beschreibt die Eignungsuntersuchung für Atemschutzgeräteträger. Sie dient dazu, auszuschließen, dass gesundheitliche Bedenken gegen das Tragen von Atemschutzgeräten bestehen.

Das Tragen von umluftunabhängigem Atemschutz stellt höchste körperliche Anforderungen an den Träger und ist deshalb nur bei zweifelsfreier gesundheitlicher Eignung zulässig. Feuerwehrangehörige dürfen nach § 6 UVV „Feuerwehren“ nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sind.

Nach FwDV 7 ist diese Eignung durch eine Untersuchung nach dem Grundsatz 26 festzustellen. Dies ist eine regelmäßig wiederkehrende Pflichtuntersuchung für Feuerwehrangehörige, die Atemschutz tragen.

Bisher durfte diese Untersuchung nur von Arbeits- oder Betriebsmediziner durchgeführt werden.

Dies hat sich seit der Einführung der neuen UVV „Feuerwehren“ im April 2019 geändert.

Mit der Klarstellung, dass es sich bei der G 26 Untersuchung für die freiwilligen Feuerwehren nach § 6 UVV Feuerwehren um eine Eignungsuntersuchung handelt und nicht um eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, wurde der Kreis der möglichen Ärzte erweitert.

Durch den Erlass der UVV „Feuerwehren“ hat die HFUK Nord die Regelung übernommen, dass die Eignungsuntersuchung für die Feuerwehr einschließlich der G 26 Untersuchung auch von einem anderen Arzt durchgeführt werden darf, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

- muss mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen physischen und psychischen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.  
Diese Kenntnisse setzt man bei einem Arzt voraus, der selbst aktives Mitglied einer Feuerwehr ist und über eine langjährige, praktische Feuerwehrerfahrung verfügt. Ebenso werden diese Kenntnisse bei Arbeits- und Betriebsmediziner vorausgesetzt. Ärzte, die nicht aktive Mitglieder einer Feuerwehr sind, können die Kenntnisse über Aufgaben und Belastungen im Feuerwehreinsatz durch den Besuch eines Ärzte-Seminars "Eignungsuntersuchung Feuerwehr" bei der HFUK Nord erwerben (zur Information: das genannte Ärzte-Seminar ist von der Ärztekammer Schleswig-Holstein als ärztliche Fortbildung mit dementsprechender Bepunktung anerkannt).
- muss die Eignungsuntersuchung nach dem DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ durchführen
- kennt die „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV)

- muss die für die Untersuchungen notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben. Für Teiluntersuchungen wie Laboruntersuchungen oder Röntgen können andere geeignete Einrichtungen beauftragt werden. Idealerweise können alle weiteren Untersuchungen in einer Praxis durchgeführt werden, um den „logistischen Aufwand“ für den zu untersuchenden Feuerwehrangehörigen möglichst gering zu halten. Die Untersuchungen und die Voraussetzungen zu deren Durchführung sind im Kapitel G 26 sowie in den Anhängen 1 (Leitfaden Lungenfunktionsprüfung“) und 2 (Leitfaden Ergometrie) der "DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen" festgelegt.

Zur vollständigen G 26-Untersuchung gehören:

- Röntgenaufnahme des Thorax (nur anlassbezogen bzw. in Ausnahmefällen, auch nicht bei Erstuntersuchung, nur bei entsprechender Anamnese zum Ausschluss pathologischer Befunde)
- Spirometrie (Lungenfunktionsprüfung) nach Anhang 1 DGUV Arbeitsmed. Unters.
- Labor (Blutbild, Urinstatus, SGPT/ALAT, G-GT, Kreatinin, Nüchtern-BZ)
- Ruhe-EKG
- Ergometrie (Belastungs-EKG) nach Anhang 2 DGUV Arbeitsmed. Unters.
- Korrigierte Sehschärfe Nähe und Ferne
- Hörtest Luftleitung Testfrequenz 1 bis 6 kHz
- Otoskopie

Dafür muss folgende apparative Ausstattung vorgehalten werden:

- Lungenfunktionsmessgerät mit Dokumentation der Fluss-Volumen-Kurve
- Elektrokardiogramm
- Ergometrie-Einrichtung (Fahrradergometer) mit 12-Kanal-EKG
- Sehtestgerät oder Sehprobentafeln für Nah- und Fernsehen
- Audiometer (Hörtestgerät; Test mit Flüstersprache ist nicht zulässig)
- Otoskop
- Röntgen und Labor kann an anderer Stelle gemacht werden

- muss fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen. Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. anzunehmen bei Ärzten, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Jedoch sind diese Bezeichnungen keine Voraussetzungen mehr, da die Eignungsuntersuchungen für freiwillige Feuerwehrleute nicht dem staatlichen Arbeitsschutzrecht unterliegen. Der untersuchende Arzt muss ausreichende Kenntnisse in der arbeitsmedizinischen Vorsorge haben.

**Die Untersuchung durch Nicht-Arbeitsmediziner darf in Ausmaß und Qualität nicht von einer arbeitsmedizinischen Untersuchung abweichen.**

Der Träger der Feuerwehr (in der UVV Feuerwehren stets als "Unternehmer" bezeichnet) hat sich einmalig vom Untersucher schriftlich bestätigen zu lassen, dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Hierfür kann ein Musterschreiben der DGUV verwendet werden (siehe Download-Link unten: „Vordruck Anhang 1 DGUV Regel 105-049 Musterschreiben zu § 6 Abs. 5 für die Eignungsuntersuchung von Atemschutzgeräteträgern“)

Der beauftragte Arzt teilt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 UVV „Feuerwehren“ schriftlich mit, ob der untersuchte Feuerwehrangehörige für die vorgesehene Tätigkeit eingesetzt werden kann. Dies kann auf Musterformularen der DGUV erfolgen (siehe Download-Link unten).

Der Unternehmer (als Träger der Feuerwehr der Bürgermeister) trägt die Verantwortung für die Auswahl eines geeigneten Arztes und hat die Kosten für die veranlasste Eignungsuntersuchung zu tragen.

#### **Zusammenfassung:**

Die G 26 Untersuchung hat sich streng an den Ablauf zu halten, wie er im Buch "DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen" beschrieben ist, auch wenn sie nicht von einem Arbeits- oder Betriebsmediziner durchgeführt wird.

Dies beinhaltet sowohl die apparativen Untersuchungsgänge als auch die abschließende Beurteilung der Eignung.

Durch diese Regelung soll die regelmäßig zu wiederholende Untersuchung für Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehren vereinfacht werden. Ziel dabei ist es, Wartezeiten und Anfahrtswege zu verkürzen.

Die HFUK Nord führt eine Liste, die online abgerufen werden kann, mit Ärzten, die das Seminar "Eignungsuntersuchungen Feuerwehr" der HFUK Nord besucht haben und Eignungsuntersuchungen für die Feuerwehren durchführen werden.

Der Landesfeuerwehrarzt steht allen interessierten Ärztinnen und Ärzten, die G 26-Untersuchungen für die Feuerwehren durchführen wollen, beratend zur Verfügung.

#### **Download-Links:**

##### **Vordruck/Musterschreiben für untersuchende Ärzte zur Bestätigung der fachlichen Eignung**

<https://www.hfuknord.de/hfuk/service-downloads/praevention/faltblaetter-und-vordrucke.php>

##### **Ergebnis-Bescheinigung G 26 Untersuchung**

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/fachbereich-aktuell/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/3715/fbfhb-011-aerztliche-bescheinigung-ueber-die-untersuchung-von-einsatzkraeften-der-freiwilligen-feuer?c=155>

##### **Ärzteliste für Eignungsuntersuchungen**

<https://www.hfuknord.de/hfuk/praevention/schulung-und-beratung/Aerzte-Seminar-Uebersichtsliste.php>

##### **Seminar "Eignungsuntersuchung Feuerwehr"**

<https://www.hfuknord.de/hfuk/praevention/schulung-und-beratung/Aerzte-Seminar-Eignungsuntersuchung.php>

Stand: Januar 2020 BM Dr. Stefan Paululat, Landesfeuerwehrarzt